



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 15/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

15.05.2022

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen

Taxen (Taxentarif)

vom 03.05.2022

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690), geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25 Juni 2015 ([GV. NRW. S. 504](#)) und § 1 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GV.NRW.S.762, hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 28.04.2022 für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen folgende Verordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Beförderungsentgelte

§ 1 Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.

§ 2 Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 **Grundpreis ab dem 01.07.2022** **5,70 €**
einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit.
 - 1.2 **Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif ab dem 01.07.2022**
Kilometerpreis **2,65 €**
für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,74 m **0,10 €**

1.3	Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen sowie Nachttarif ab dem 01.07.2022	
	Kilometerpreis	2,75 €
	für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 36,36 m	0,10 €
1.4	Wartezeitentgelt	
1.4.1	bis 5 Minuten	
	- Preis je Stunde	24,00 €
	- Preis je 15 Sekunden	0,10 €
1.4.2	ab 6 Minuten	
	- Preis je Stunde	32,00 €
	- Preis je 11,25 Sekunden	0,10 €

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

- (2) Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.
- (3) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist vom Besteller unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit der zweifache Grundpreis zu zahlen. Diese Beträge sind auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.

§ 3 Zuschläge

- (1) Bei einer bargeldlosen Zahlung mittels Kreditkarte ist kein Zuschlag zu erheben.
- (2) Zuschläge für Großraumtaxen werden wie folgt erhoben:
 - 2.1 Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keiner Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen hinsichtlich des Körpergewichts und der Körpergröße) gemäß Zulassungsbescheinigung und Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind. Für diese Großraumtaxen wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Zuschlag von **5,00 €** erhoben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von einem solchen Fahrzeug befördert werden wollen und dieses in einer Warteschlange an einem Taxihalteplatz steht (unabhängig von der Position in der Warteschlange).
 - 2.2 Werden Großraumtaxen - ohne ausdrückliche Bestellung - für normale Personenbeförderungen verwendet, dürfen diese Zuschläge nicht erhoben werden.
- (3) Bei einer Beförderung von Personen, deren persönliche Verhältnisse es notwendig machen, einen Kinderwagen, einen Rollstuhl, eine Gehhilfe o. ä. im Kofferraum mitzuführen, sind diese Zuschläge nicht zu erheben. Es besteht Beförderungspflicht. Für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen mit Fahrzeugen mit entsprechender Sonderausstattung (Rampe, Hublift oder absenkbarem Boden) wird ein Zuschlag von **5,00 €** erhoben.
- (4) Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 4 Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 und § 3 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von geeichten in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln. Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxitarif ist der Genehmigungsbehörde (§ 12 dieser Verordnung) innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet wird.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung berechnet. Der/die

- Taxifahrer/in hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (4) Nach Beendigung der Fahrt hat der/die Taxifahrer/in dem/der Taxiunternehmer/in die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen; der/die Taxiunternehmer/in hat die Störung unverzüglich zu beheben.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen, z. B. über Kranken- und Schulfahrten, sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde (§ 12 der Verordnung) anzuzeigen.

§ 6 Festentgelte

- (1) Die vorstehend festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
- (2) Bei Auftragsfahrten (z. B. Besorgungsfahrten, Transport von größeren Gegenständen mit einem Kombi o. ä.) kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist vor Durchführung der Fahrt zu treffen.

§ 7 Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der/die Taxifahrer/in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren wäre. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge (§ 2 und § 3 dieser Verordnung) als vereinbart.

§ 8 Quittung über gezahlte Entgelte

Der/die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss die Quittung die Ordnungsnummer der benutzten Taxe sowie den Namen und die Anschrift bzw. den Betriebssitz des/der Taxiunternehmer(s)/in beinhalten.

II. Beförderungsbedingungen

§ 9 Besondere Bedingungen

- (1) Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
- 1.1 Der/die Taxifahrer/in ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich; er/sie öffnet und schließt die Türen sowie erforderlichenfalls den Kofferraum der Taxe.
- 1.2 Der/die Taxifahrer/in kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei - wenn möglich - Rücksicht zu nehmen.

- 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum der Taxe unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der/die Taxifahrer/in gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
- 1.4 Hunde und Kleintiere sollen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
- 1.5 Der Fahrgast ist verpflichtet, dem/der Taxifahrer/in bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- 1.6 Das Beförderungsentgelt ist nach Durchführung der Fahrt an den/ die Taxifahrer/in als Barzahlung zu entrichten. Eine bargeldlose Berechnung ist nur mit Zustimmung des/der Taxifahrer(s)/in zulässig.
In besonderen Fällen kann der/die Taxifahrer/in jedoch schon vor Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen. Bei Zahlungsschwierigkeiten bzw. Zahlungsunfähigkeit ergibt sich die weitere Rechtsfolge aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Beförderten nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB; die Geltendmachung etwaiger Ansprüche obliegt dem/der Taxiunternehmer/in.
Der/die Taxifahrer/in muss während des Dienstes stets einen Betrag von mindestens **25,00 €** an Wechselgeld mitführen. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.
- 1.7 Verursacht bzw. verschuldet ein Fahrgast oder ein von ihm mitgeführtes Tier einen Schaden oder eine Verunreinigung an bzw. in der Taxe, so hat der Fahrgast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die weitere Rechtsfolge ergibt sich aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Beförderten nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- 1.8 Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der/die Taxifahrer/in nicht abwenden konnte und denen er/sie auch nicht abzuhelpen vermochte, ergeben sich daraus keinerlei Ersatzansprüche.
- 1.9 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mülheim an der Ruhr.
- (2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung werden durch diese Beförderungsbedingungen nicht berührt.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Mitführen der Verordnung

- (1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf die Taxenordnung wird Bezug genommen.
- (2) Eine Kurzfassung des Taxitarifs (auf transparenter Folie mit schwarzer Schrift) ist in jedem Taxi **entweder** an den Seitenscheiben der beiden rechten Türen **oder** an zwei anderen für den Fahrgast gut sichtbaren Stellen anzubringen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer/in den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a) die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des jeweils geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt (§ 4 Abs. 1),
- b) die unverzügliche Behebung der Störung unterlässt (§ 4 Abs. 4),

- c) der Genehmigungsbehörde die Sondervereinbarung nicht unverzüglich anzeigt (§ 5),
- d) nicht für die Mitführipflicht des Taxitarifes sorgt (§ 10).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie
 - a) der Beförderungspflicht nicht nachkommt (§ 1 Abs. 3),
 - b) die Pflichtwartezeit nicht einhält (§ 2 Abs. 2),
 - c) die entsprechenden Zuschläge falsch berechnet (§ 3),
 - d) nicht die entsprechenden Zuschläge anhand des Fahrpreisanzeigers anzeigt (§ 3 Abs. 5),
 - e) Blindenhunde, Kinderwagen, Rollstuhl, Gehhilfe o. ä nicht oder nicht unentgeltlich befördert (§ 3 Abs. 2 und 4),
 - f) die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt oder nicht ordnungsgemäß erhebt (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1),
 - g) die Anfahrt berechnet (§ 4 Abs. 2 S.1),
 - h) den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet (§ 4 Abs. 2 S.2),
 - i) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet oder den Fahrgast nicht darauf hinweist (§ 4 Abs. 3),
 - j) die entsprechende Mitteilung unterlässt (§ 4 Abs. 4),
 - k) die entsprechende Vereinbarung nicht vor Durchführung der Fahrt trifft (§ 6 Abs. 2),
 - l) den entsprechenden Hinweis vor Fahrtbeginn unterlässt (§ 7),
 - m) keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung aushändigt (§ 8),
 - n) nicht den Hilfspflichten nachkommt (§ 9 Abs. 1.1),
 - o) nicht ausreichendes Wechselgeld mitführt oder Geldwechselfahrten dem Fahrgast in Rechnung stellt (§ 9 Abs. 1.6),
 - p) diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt (§ 10).

Taxiunternehmer/innen sind auch Taxifahrer/innen im Sinne dieser Verordnung.

- (3) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Buß- bzw. Verwarnungsgeldern bis zu der dort festgelegten Höhe geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 12 Zuständigkeit

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ordnungsamt) zuständig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.12.1993 in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2022
Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/005283818/311 am 03.05.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der der-

zeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Jäger

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/005283432/311 am 03.05.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Jäger

Öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides für das Jahr 2019

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2019 mit den Aktenzeichen 24-5.1/ 2153.2490.00001 für die [REDACTED] kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift und die der Geschäftsführung unbekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rat-

haus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B. 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Freyer

**Öffentliche Zustellung
der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an [REDACTED] gerichtete Überleitungsanzeige vom 29.04.2022 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Fröhlich-Lueb

**Öffentliche Zustellung
der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], derzeit unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Überleitungsanzeige vom 05.05.22 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Giese

**Öffentliche Zustellung
des Einstellungsbescheides vom 21.04.2022**

Der an [REDACTED],
zuletzt wohnhaft gewesen in [REDACTED]

zuzustellender Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 7.603.3.67.10.3511.3) kann nicht zugestellt werden, da [REDACTED] unbekannt verzogen ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur Styrum, Kaiser Wilhelm-Str. 27, Zimmer 3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Febra

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Ordnungsverfügung – Entziehung der Fahrerlaubnis (Aberkennung des Rechts von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen) - kann [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.19/1524 nicht zugestellt werden, da der*die Betroffene ins Ausland verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) ist nicht möglich.

Die Ordnungsverfügung vom 07.04.2022 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen die Ordnungsverfügung innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von dem*der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstraße 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden."

Ich bitte mir mitzuteilen, in welcher Ausgabe des Amtsblattes die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde.

Mülheim an der Ruhr, den

Der Oberbürgermeister
I.A.
Robra

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/005283910/311 am 29.04.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.04.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.05.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Jäger

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/005280988/35 am 15.02.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.02.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Ringeler

Öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides für 2020

Der Gewerbesteuerbescheid für 2020 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/ 2100264000009 für die Firma [REDACTED] kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift und die des Geschäftsführers, [REDACTED] unbekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Freyer

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2019 vom 19.04.2022 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2122175000003 für die [REDACTED] kann weder an die Steuerpflichtige noch an die Geschäftsführerin zugestellt werden, weil keine aktuellen Anschriften bekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 212, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Freyer

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/005281450/311 am 04.05.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.05.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2022

Der Oberbürgermeister

I. A.

Jäger

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 21.04.2022
gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an [REDACTED]
zuletzt wohnhaft gewesen in [REDACTED]

zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 21.04.2022 (Aktenzeichen: 57-21/ 116081/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr , Frau Ostermann (Zimmer 215) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.05.2022

Der Oberbürgermeister

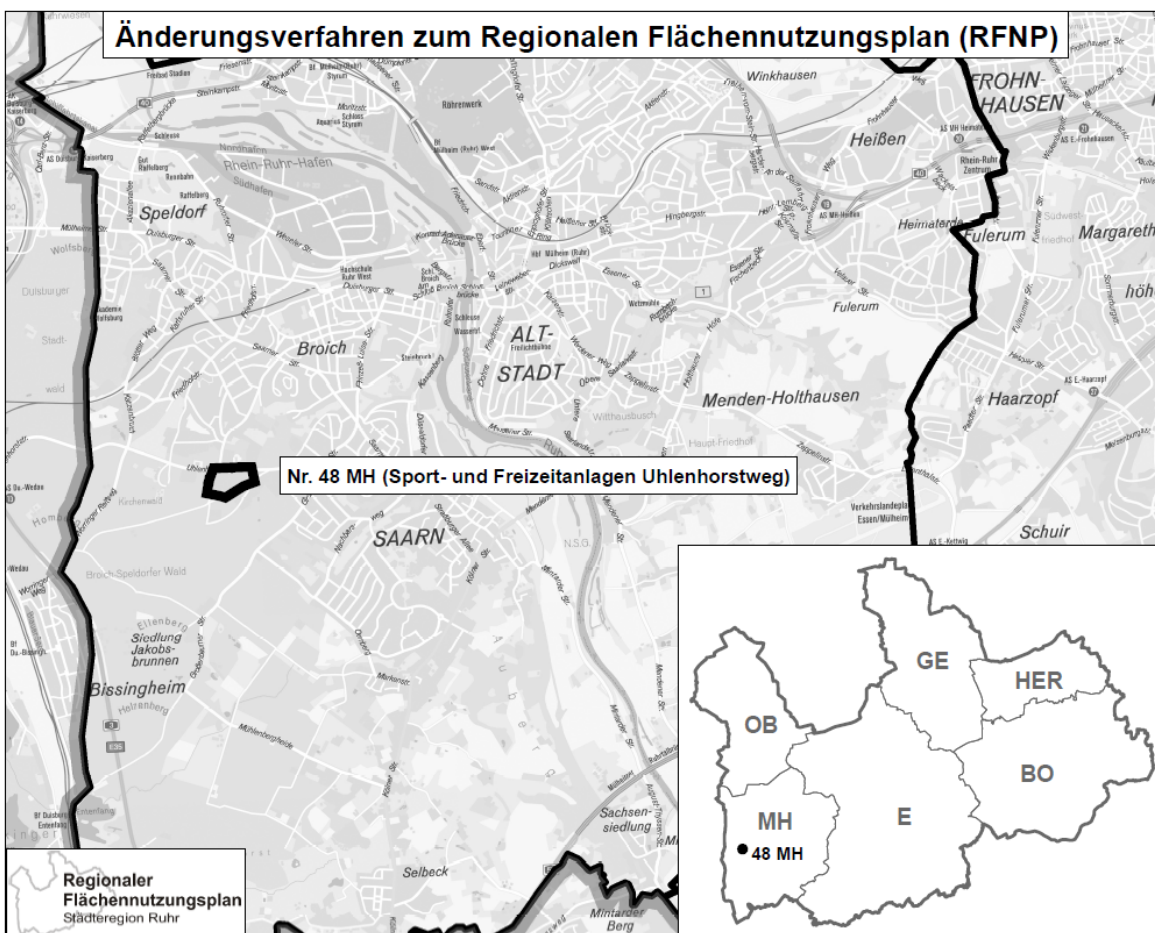
I.A.

Krüger

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 28.04.2022 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) zum RFNP durchzuführen:



Der Änderungsbereich 48 MH befindet sich in Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen, kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die teilweise von locker bebauter Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrünt Grundstücken durchsetzt sind.

Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Ho-

ckey- und Tennisvereins sowie z.T. denkmalgeschützten Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall des Änderungsverfahrens 48 MH werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Gutachten: Artenschutzprüfung Stufe I
- Wald/ Gehölzbestand
- Geschützte Baudenkmäler
- Quellen/ Quellgebiete
- Altablagerungen
- Lärmaktionsplan

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 08.06. bis 08.07.2022 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

In der Stadt Mülheim an der Ruhr können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung: Technisches Rathaus,
Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite.

montags bis mittwochs: 8.00 Uhr – 15.30 Uhr,
donnerstags: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr sowie
freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Ab dem 25.04.2022 entfällt die 3G-Regel in städtischen Gebäuden. Weiterhin aber besteht Maskenpflicht. Beim Besuch städtischer Gebäude muss mindestens eine medizinische Mund-

Nasen-Bedeckung getragen werden. Bitte die allgemeinen Hygieneregeln beachten!
Hinweis: Mögliche Regeländerungen der Coronaschutzverordnung NRW finden unmittelbar Berücksichtigung.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201/88 61-210/-212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen:
Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, E-Mail: wolfgang.mohr@muelheim-ruhr.de und
Isabel Stimming, Tel. 0208/455-6102, E-Mail: isabel.stimming@muelheim-ruhr.de

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist **bis zum 08.07.2022 (einschließlich)** insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite,
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im Technischen Rathaus während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

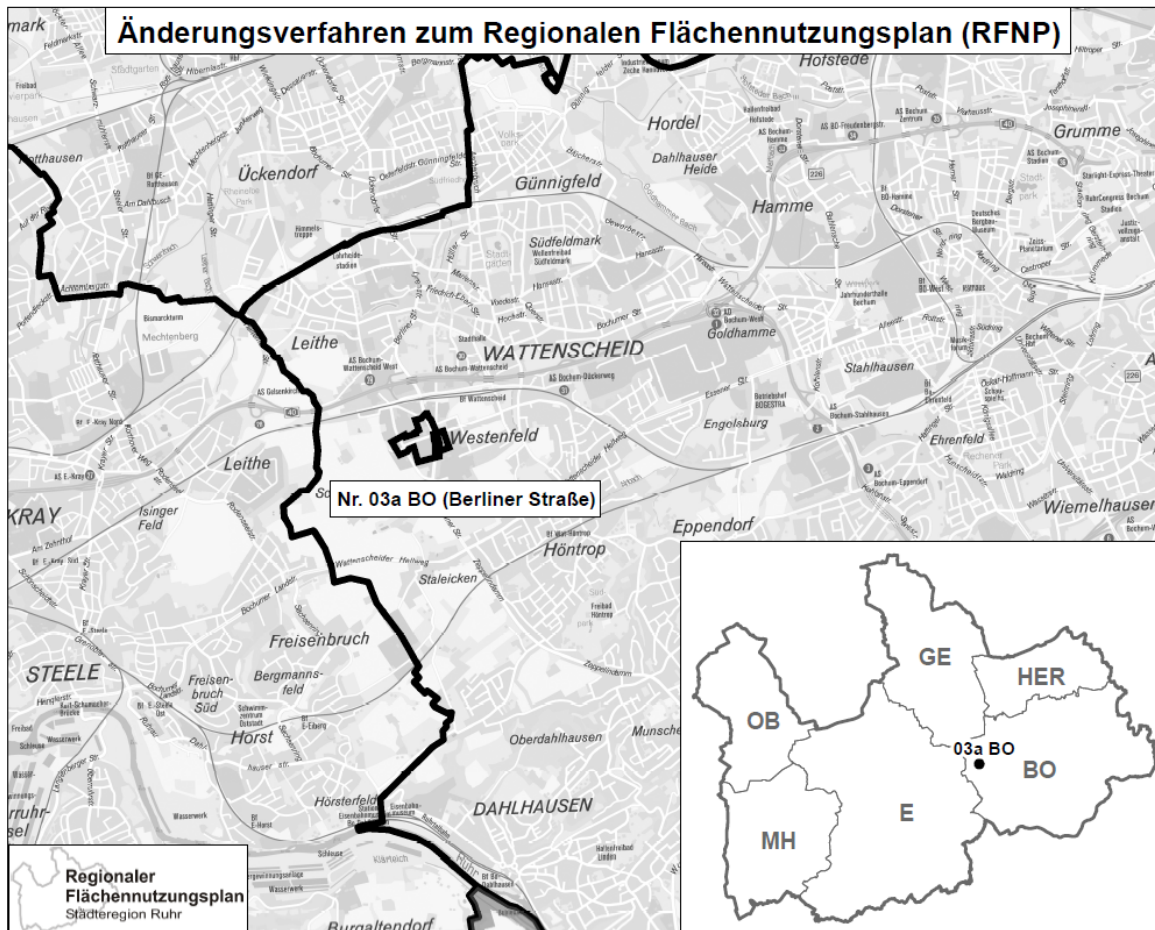
Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2022
Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

**Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 28.04.2022 beschlossen:

1. das Plangebiet der Änderung 03 BO (Berliner Straße / Ottostraße) in die beiden Verfahren 03a BO (Berliner Straße) und 03b BO (Berliner Straße / Ottostraße) aufzuteilen,
2. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
3. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Änderungsverfahren 03a BO (Berliner Straße) zum RFNP durchzuführen.



Der ca. 8,4 ha große Änderungsbereich 03a BO befindet sich in Bochum im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid zentral in den Gewerbegebieten Wattenscheid West und Fröhliche Morgensonne. Er liegt beiderseits der Friedrich-Lueg-Straße und zu einem kleinen Teil westlich der Burgstraße sowie südöstlich der Kreuzung Berliner Straße / Friedrich-Lueg-Straße / Wilhelm-Leithe-Weg.

Der RFNP-Änderungsbereich umfasst zusammenhängende Sonderbauflächen – Sondergebiete, Großflächiger Einzelhandel – / Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen. Es sind Einzelhandelsbetriebe, produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe und Verkehrsflächen vorhanden.

Intention der RFNP-Änderung ist es, die dargestellten bzw. festgelegten Sonderbauflächen / Sondergebiete großflächiger Einzelhandel in Anlehnung an die Zielsetzungen des Masterplans Einzelhandel Bochum (zuletzt 2017 als „Nachjustierung 2017“ politisch beschlossen) aufzugeben und in „Gewerbliche Bauflächen“ / „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ zu ändern und die Flächen wieder für andere gewerbliche Nutzungen zugänglich zu machen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall des Änderungsverfahrens 03a BO werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im

Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes sowie von Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Altlastenverdachtsflächen
- Bergbauliche Belange
- Bodendenkmalpflege
- Klimawandel / Klimaschutz
- Immissionsschutz

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 08.06. bis 08.07.2022 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

In der Stadt Mülheim an der Ruhr können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung: Technisches Rathaus,
Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite.

montags bis mittwochs: 8.00 Uhr – 15.30 Uhr,
donnerstags: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr sowie
freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Ab dem 25.04.2022 entfällt die 3G-Regel in städtischen Gebäuden. Weiterhin aber besteht Maskenpflicht. Beim Besuch städtischer Gebäude muss mindestens eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Bitte die allgemeinen Hygieneregeln beachten! Hinweis: Mögliche Regeländerungen der Coronaschutzverordnung NRW finden unmittelbar Berücksichtigung.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201/88 61-210/-212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen:
Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, E-Mail: wolfgang.mohr@muelheim-ruhr.de und
Isabel Stimming, Tel. 0208/455-6102, E-Mail: isabel.stimming@muelheim-ruhr.de

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist **bis zum 08.07.2022 (einschließlich)** insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite,
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im Technischen Rathaus während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2022
Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

**Öffentliche Zustellung
einer Inverzugsetzung gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an [REDACTED]

– derzeit unbekanntes Aufenthaltes in [REDACTED] –

gerichtete Inverzugsetzung vom 06.05.2022 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Inverzugsetzung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr - Zimmer 417 - zum Az. 51-UVK / S 1836 / 98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Brinkmann

Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.05.2022

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. Seite 1353), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Heinrich-Thöne-Volkshochschule (VHS) werden - soweit Angebote nicht entgeltfrei sind - privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist der*die Teilnehmer*in verpflichtet, der*die sich zu einer Veranstaltung angemeldet hat. Wird ein*e Teilnehmer*in von einer* einem Dritten angemeldet, so ist letztere*r zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn ein*e Teilnehmer*in ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder an Teilen einer Veranstaltung teilnimmt.

(3) Die Entgelte werden mit der Anmeldung bzw. durch die Teilnahme fällig.

§ 2 Höhe der Entgelte

(1) Die Entgelte werden je Veranstaltung so kalkuliert, dass die Kosten für den veranstaltungsbezogenen Sachaufwand und den*die Dozent*in gedeckt sind und ein angemessener Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

a) Das Entgelt für die Teilnahme an Veranstaltungen beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) mindestens 2,95 €.

Das Entgelt kann je nach Art, Aufwand und kalkulierter Mindestbelegung der Veranstaltung diesen Mindestbetrag übersteigen.

b) Bei Nichterreichen der Mindestbelegung zu Kursbeginn kann in Absprache zwischen den Teilneh-

menden, Lehrenden und der VHS das Entgelt entsprechend erhöht und/oder die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert werden.

(2) Für die folgenden Veranstaltungen gelten besondere Regelungen:

- a) Für die Teilnahme an Kursen aus dem Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ wird ein Entgelt in Höhe von mindestens 2,05 € je Unterrichtsstunde erhoben. Die Entgelte werden je Veranstaltung so kalkuliert, dass die Kosten für den veranstaltungsbezogenen Sachaufwand und den*die Dozent*in gedeckt sind.
- b) Veranstaltungen der politischen Bildung, Veranstaltungen mit besonderer Zielgruppenorientierung, durch Drittmittel finanzierte Veranstaltungen sowie Prüfungen können entgeltfrei oder ermäßigt angeboten werden.
- c) Das Entgelt für Grundbildungskurse beträgt pauschal mindestens 20,00 € je Veranstaltung.
- d) Für die Teilnahme an Schulabschlusskursen wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von je 20,00 € erhoben.

Die Entgelte der unter b) – d) aufgeführten Kurse/Veranstaltungen werden nicht nach § 4 ermäßigt.

(3) Erfolgt in einem Kurs mit mindestens 10 Terminen ein Kurseinstieg zum oder nach dem fünften Termin, kann formlos eine anteilige Entgeltberechnung beantragt werden. Ob ein verspäteter Einstieg in einen laufenden Kurs möglich ist, entscheidet die Programmbereichsleitung in Abhängigkeit von der Kursbelegung und gegebenenfalls von Vorkenntnissen. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

(4) Die VHS stellt auf Wunsch gesiegelte Zeitschriften von VHS-Zeugnissen gegen ein Entgelt von 5,00 € zuzüglich Versandkosten aus.

(5) Prüfungen:

- a) Für die Teilnahme an Sprachprüfungen werden die vom Landesverband der Volkshochschulen von NRW e. V. empfohlenen Prüfungsgebühren erhoben.
- b) Die Entgelte für die Teilnahme an sonstigen Prüfungen werden je Prüfung so kalkuliert, dass die Kosten für den prüfungsbezogenen Sachaufwand und die Prüfenden gedeckt sind und ein angemessener Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

(6) Bei der Berechnung der Beträge sind die Entgelte jeweils auf halbe bzw. ganze Euro-Beträge aufzurunden.

§ 3 **Zahlung der Entgelte**

(1) Die Entgelte sind durch Abbuchung vom angegebenen Konto oder im Anmeldebüro bar oder per Kartenzahlung (ec) zu zahlen. Bei Minderjährigen obliegt die Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertretung.

(2) Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.

(3) Für entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen ist eine Barkassierung am Veranstaltungsort vorgesehen.

(4) Ein Anspruch auf Durchführung der von der VHS geplanten Veranstaltungen und auf Leitung der Veranstaltungen durch vorgesehene Dozent*innen entsteht durch die Zahlung der Entgelte nicht.

(5) Bei Rücklastschriften, die von der VHS nicht zu vertreten sind, werden von der VHS jeweils die von den Banken verlangten Gebühren erhoben. Sind Entgelte rückständig, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

§ 4

Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung, Ratenzahlung

(1) Die Entgelte für Veranstaltungen werden, sofern sie nicht von Dritten erstattet werden, auf Antrag und Vorlage der Nachweise bei der Anmeldung wie folgt ermäßigt:

- a) Eine Ermäßigung von 75 % können Empfänger*innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Arbeitslosengeld II oder Inhaber*innen des Mülheim Passes in Anspruch nehmen. Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- b) Eine Ermäßigung von 50 % können Empfänger*innen von Wohngeld in Anspruch nehmen.
- c) Eine Ermäßigung von 25 % können Empfänger*innen von Arbeitslosengeld I sowie Inhaber*innen der Mülheimer Freiwilligenkarte in Anspruch nehmen.
Darüber hinaus können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres folgende Personengruppen eine Ermäßigung von 25 % erhalten: Schüler*innen, Auszubildende, Studierende und Teilnehmende der Jugendfreiwilligen- oder Bundesfreiwilligendienste.

Das unter a) bis c) zu zahlende ermäßigte Entgelt beträgt mindestens 15,00 € pro Belegung.

(2) Übersteigt das zu zahlende Entgelt einen Gesamtbetrag von 50,00 €, kann eine monatliche Ratenzahlung im Abbuchungsverfahren vereinbart werden. Die VHS legt das Verfahren und die Höhe der Raten fest.

(3) Zum Zwecke der Kund*innenbindung kann die Leitung der VHS Teilnehmer*innen besondere Nachlässe gewähren.

(4) Die Leitung der VHS kann Teilnehmer*innen im Einzelfall aus besonderen persönlichen Gründen Entgelte in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.

(5) Keine Entgeltbefreiung und -ermäßigung wird für Studienfahrten und Tagesfahrten, Prüfungen nach § 2 (5), Skripte und ähnliche Sachleistungen gewährt.

(6) Die VHS behält sich vor, für im Programmheft gesondert ausgewiesene Veranstaltungen keine Ermäßigungen zu gewähren.

(7) Die zu zahlenden Entgelte werden auf halbe bzw. ganze Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5

Abmeldungen, Erstattungen und Ummeldungen

(1) Abmeldungen sind eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bzw. bis zum jeweiligen Abmeldeschluss schriftlich, per E-Mail oder persönlich möglich. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben. Es gilt das Eingangsdatum in der VHS. Bei späterer Abmeldung ist das volle Kursentgelt zu zahlen.

(2) Eine Abmeldung ist unabhängig von § 5 (1) schriftlich, per E-Mail oder persönlich und bei Vorliegen folgender Gründe möglich:

- a) Krankheit lt. ärztlicher Bescheinigung
- b) Umzug in eine andere Gemeinde
- c) Geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse

Innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der o. a. Gründe ist ein entsprechender Nachweis einzureichen. Das Entgelt wird anteilig entsprechend des Nachweises und abzüglich des Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 10,00 € erstattet.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entgelte besteht, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt wird.

Kann die VHS eine Veranstaltung nicht zu Ende führen, wird das Entgelt anteilig erstattet.

Eine Abmeldung aus pädagogischen Gründen ist in Absprache mit den zuständigen Programmbereichsleitenden der VHS im Einzelfall möglich. Die Entgelte werden ohne Abzug eines Bearbeitungsentgeltes erstattet.

(4) Prüfungen

Abmeldungen von Prüfungen sind schriftlich oder per E-Mail möglich. Die gezahlten Entgelte werden abzüglich des Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 10,00 € erstattet.

Nach Abmeldeschluss werden die Prüfungsentgelte in voller Höhe einbehalten. Erfolgt eine Abmeldung nach § 5 (2) werden die Entgelte abzüglich des Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 10,00 € und abzüglich der der VHS entstandenen Kosten erstattet.

(5) Tagesfahrten und Exkursionen

Bei Abmeldung bis zu einem Monat vor Veranstaltungsbeginn ist das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € fällig.

Bei Abmeldung innerhalb eines Monats vor Veranstaltungsbeginn ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen, es sei denn, der freiwerdende Platz kann durch eine andere zahlungspflichtige Person belegt werden. In diesem Fall behält die VHS das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € ein. Erfolgt eine Abmeldung nach § 5 (2) und kann der Platz nicht anderweitig belegt werden, werden die Entgelte abzüglich des Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 10,00 € und abzüglich der der VHS entstandenen Kosten erstattet.

(6) Studienfahrten

Die VHS tritt für Studienfahrten ausschließlich als Reisevermittlerin auf. Es gelten die Bestimmungen des*der jeweiligen Reiseveranstalters*in.

Ansprüche an die VHS sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(7) Eine Ummeldung ist – sofern die Kursbelegung dies zulässt und keine pädagogischen Gründe dagegen sprechen - möglich. Die Entgelte werden entsprechend verrechnet bzw. erstattet.

(8) Die zu erstattenden Beträge werden jeweils auf halbe bzw. ganze Euro-Beträge abgerundet.

§ 6

Abweichende Regelungen

Für Veranstaltungen, die die VHS im Auftrag Dritter oder im Rahmen von Kooperationen durchführt, können gesonderte Entgelte vereinbart werden. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 16.05.2017 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Eckhardt

Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.05.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

01.12.2021 (GV. NRW. Seite 1353), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die freiberuflichen Dozent*innen der Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr erhalten Vergütungen nach dieser Honorarsatzung.

(2) Die Volkshochschule schließt mit den Dozent*innen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Honorarvertrag über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe ihrer Vergütungen ab. Die Vorschriften dieser Honorarsatzung sind Grundlage der Verträge. Ohne schriftliche oder mündliche Vereinbarung kann kein Anspruch auf Zahlung von Vergütungen erhoben werden.

§ 2 **Berechnung der Vergütungen**

(1) Berechnungseinheit für die Vergütungen bei Kursen und Veranstaltungen ist in der Regel die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.

§ 3 **Höhe der Vergütungen**

(1) Die Dozent*innen erhalten folgende Vergütungen:

- a) für die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen 26,- € pro Unterrichtsstunde,
- b) für die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen mit erhöhtem Arbeitsaufwand oder besonderen Anforderungen bis zu 30,- € pro Unterrichtsstunde,
- c) für unterrichtsbegleitende pädagogische Leistungen 24,- € pro Zeitstunde oder eine pauschale Aufwandsentschädigung,
- d) für nichtunterrichtliche Leistungen bis zu 18,- € pro Zeitstunde oder eine pauschale Aufwandsentschädigung,
- e) für die Durchführung von Einzelveranstaltungen, Exkursionen, Sonder- und Tagesveranstaltungen ein Honorar nach Vereinbarung ggfs. zuzüglich Nebenkosten,
- f) für Prüfungen und Veranstaltungen, die in besonderer Weise bezuschusst werden sowie für Prüfungen und Veranstaltungen im Auftrag Dritter ein Honorar entsprechend vorgegebener Bestimmungen und Richtlinien,
- g) für Kurse im Rahmen des Zweiten Bildungswegs einen entsprechend der Förderung durch das Land NRW angemessenen Stundensatz (mindestens 30,- € pro Unterrichtsstunde). Konferenzen nach der Prüfungsordnung (Zeugnis-, Prüfungs- und Fachkonferenzen) werden pauschal mit zwei Unterrichtsstunden des maßgeblichen Stundensatzes honoriert.

(2) Die Leitung der Volkshochschule kann in begründeten Fällen Abweichungen genehmigen.

(3) Dozent*innen, die nicht in Mülheim an der Ruhr oder in dem Gebiet der Preisstufen A oder B des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr (VRR) wohnen, erhalten das Fahrgeld in Höhe der Fahrkarte der Deutschen Bahn 2. Klasse oder des VRR für die Fahrt von ihrem Wohnort nach Mülheim an der Ruhr und zurück. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Volkshochschule auf Antrag abweichende Fahrtkosten erstatten.

(4) Es wird kein Ausfallhonorar gezahlt, wenn eine geplante Kursveranstaltung vor Kursbeginn abgesetzt wird. Findet eine geplante Kursveranstaltung, zu der der*die Dozent*in vereinbarungsgemäß erscheint, nicht statt,

wird der vereinbarte Honorarsatz für zwei Unterrichtsstunden zuzüglich Fahrtkosten gemäß § 3 (3) der Honorarsatzung gezahlt.

Findet eine geplante Einzelveranstaltung, Exkursion, Sonder- oder Tagesveranstaltung, zu der der*die Dozent*in vereinbarungsgemäß erscheint, nicht statt, beträgt die Vergütung ein Drittel des vereinbarten Honorars zuzüglich Nebenkosten und Fahrtkosten gem. § 3 (3) der Honorarsatzung.

Im Übrigen sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden zu vergüten.

(5) Bei Vertretung eines*einer Dozent*in steht dem*der Vertreter*in das vereinbarte Honorar zu.

(6) Die Entscheidung über die Beendigung von Veranstaltungen obliegt der Volkshochschule. Ein Anspruch des*der Dozent*in auf Vergütung über den Tag der Beendigung der Veranstaltung hinaus besteht nicht.

§ 4

Fälligkeit der Vergütungen

(1) Nach Beendigung einer Veranstaltung wird das mit dem*der Dozent*in vereinbarte Honorar zur Zahlung angewiesen, sobald der*die Dozent*in die angeforderten Unterlagen vorgelegt hat.

Die Auszahlung des Honorars kann im Ausnahmefall auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung vor Übersendung der benötigten Unterlagen erfolgen.

(2) Die Dozent*innen können eine Abschlagszahlung in Textform beantragen. Dabei gilt Absatz 1 ggfs. entsprechend.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Honorarsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Fassung vom 16.05.2017 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Eckhardt

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/ Grundbuchamtes im Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2021

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, vom 1. März 2005 GV.NRW. S. 174, in der Fassung vom 8. Dezember 2020 GV.NRW S. 1109) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, vom 25. Oktober 2006, GV.NRW S. 462, in der Fassung vom 19. Februar 2022 GV.NRW S. 122) wird Folgendes bekannt gegeben:

Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/Grundbuchamtes werden Grundstückseigentümer*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte nicht durch besondere Mitteilungen bekanntgegeben.

Die Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr, die nach Mitteilungen des Grundbuchamtes fortgeführt wurden, können von den betroffenen Bürgern während der Dienstzeit in den Räumen des SCB - ServiceCenterBauen eingesehen werden. Es handelt sich um Änderungen des Grundbuches, die den Eigentümer*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte bereits vom Grundbuchamt mitgeteilt wurden. Die Übernahme der Eigentumsbuchungen in das Liegenschaftskataster wird hiermit den betroffenen Bürger*innen bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **01.06.2022 bis einschließlich 01.07.2022** bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Amt für Digitalisierung, Geodaten und IT, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr im **ServiceCenterBauen**, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Grundstückseigentümer*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte die Gelegenheit gegeben, sich über die Einträge in das Liegenschaftskataster ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen. Hinweise auf Abweichungen im Liegenschaftskataster gegenüber dem Grundbuch können bei o. g. Stelle erhoben werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2022

Der Oberbürgermeister
i. A.
Kleibrink

Bekanntmachung

Bebauungsplan **„Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde – G 16“**

vom 05.05.2022

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Bebauungsplan „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde – G 16“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB kein förmlicher Umweltbericht gem. § 2a BauGB erforderlich. Die Eingriffsregelung findet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung. Betroffene Umweltbelange wurden jedoch in das Verfahren eingestellt.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde – G 16“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde – G 16“ liegt im Osten der Stadt Mülheim an der Ruhr, im Bereich nördlich des Flughafens Essen / Mülheim sowie der Flughafensiedlung. Er wird im Nordosten durch die Parsevalstraße und im Südwesten durch die Zeppelinstraße (L 442) begrenzt. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Menden-Holthausen und umfasst in der Gemarkung Menden, Flur 2 die Flurstücke 179, 721 und 722 (vor der Ausparzellierung Flurstück 178 und 179) der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr. Es handelt sich hierbei um den früheren Standort der evangelischen Christuskirche mit Gemeindezentrum. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6.000 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntm-VO öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Parsevalstraße – G 3“, in Kraft getreten am 14.03.1970, außer Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

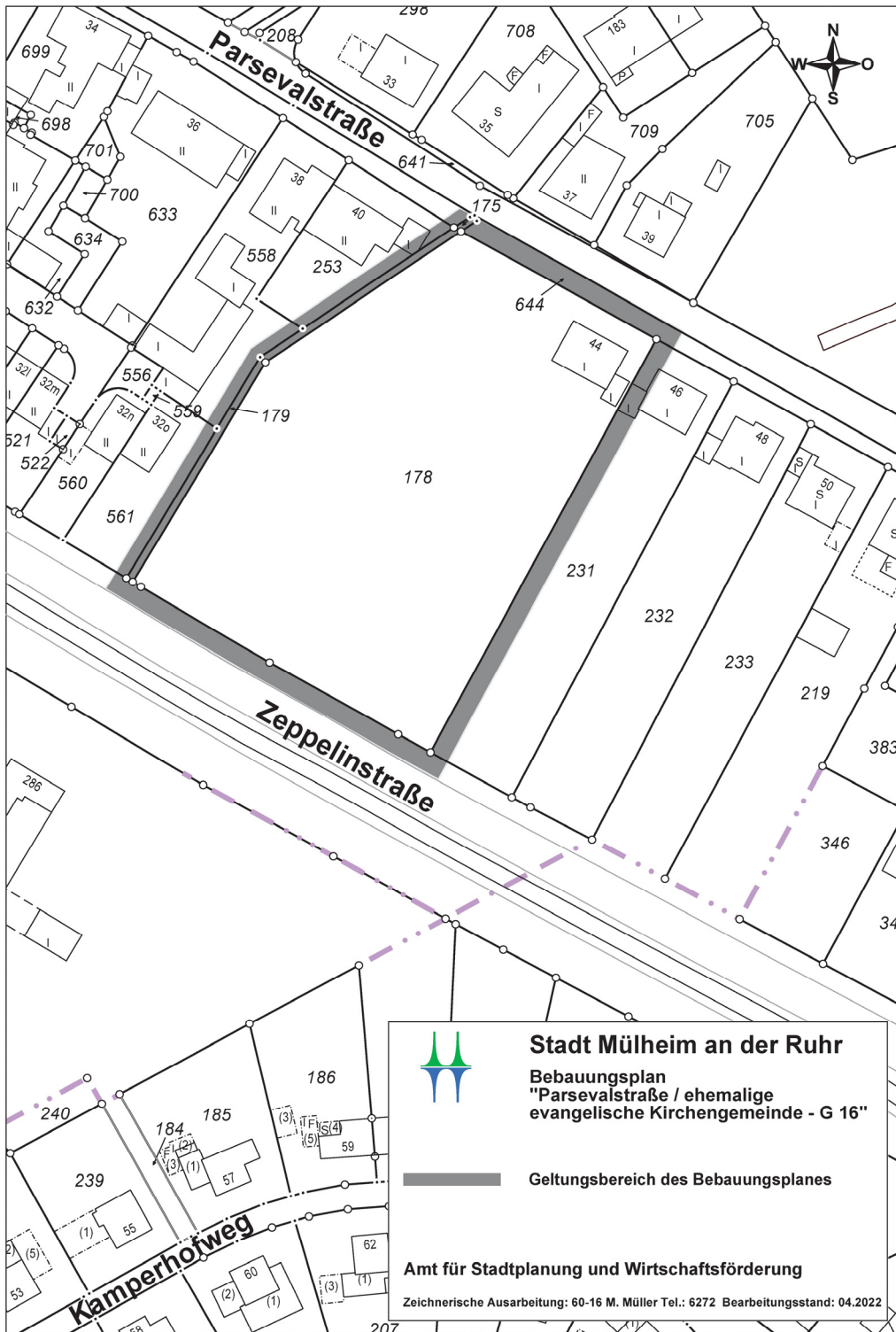
Die Unterlagen einschließlich der DIN-Vorschriften und Richtlinien, die in den textlichen Festsetzungen erwähnt werden, liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.


Hinweise:


1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2022
Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z




Stadt Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
"Parsevalstraße / ehemalige
evangelische Kirchengemeinde - G 16"


Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
 Zeichnerische Ausarbeitung: 60-16 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 04.2022

Öffentliche Bekanntgabe
eines Verwaltungsakts nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Der an [REDACTED] zuzustellende Bescheid zum Antrag auf Namensänderung betreffend (Aktenzeichen: 33.4.80-1/13/21/Fr) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Bescheid nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des LZG NRW bekanntgegeben. Er kann beim Bürgeramt, Abteilung Standesamt, Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Francke (Zimmer C.33) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.03.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Francke

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/006362518/77 am 10.05.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.05.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.05.2022

Der Oberbürgermeister

I. A.

Boddenberg

Bekanntmachung

Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Styrum, Flur: 38, Flurstück(e): 190

Alte Bezeichnung

Schlägelstraße 4

Neue Bezeichnung

Schlägelstraße 4, 4a

Bekanntmachung

Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Styrum, Flur: 38, Flurstück(e): 191

Alte Bezeichnung

Schlägelstraße 4

Neue Bezeichnung

Schlägelstraße 4b, 4c

Mülheim an der Ruhr, den 11.05.2022

Der Oberbürgermeister
Amt für Digitalisierung,
Geodaten und IT

I.A.
Schimanski